

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 99.

Sonnabend, den 7. December.

1878.

Bekanntmachung

vom 2. December 1878

zur Ausführung des Gesetzes wegen des Spielfartenstempels vom 3. Juli 1878.

Nachstehend werden die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielfartenstempel, vom 3. Juli 1878 erlassenen Bestimmungen, nämlich

1. eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. November l. J.,
2. das Verzeichniß der zur Abstempelung von Spielfarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen,
3. das Verzeichniß der in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnberg und dem hiesigen Fürstenthum zur Abstempelung von Spielfarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen,
4. die Verfügung des Königlich Preussischen Herrn Finanz-Ministers vom 26. October l. J. über den Zeitpunkt des Beginnes der Abstempelung und Nachstempelung mit dem Reichs-Spielfartenstempel und über die Versendung der nur mit dem letzteren versehenen Spielfarten an Händler vor dem 1. Januar l. J.,
5. die Verfügung des Königlich Preussischen Herrn Finanz-Ministers vom 9. v. M. über die Abstempelung von Gaigelfarten, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Zoll- und Steuerverträge, sowie der in dem Gesetze wegen des Kartenstempels vom 3. Juli 1878 und der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die für die Erhebung und Verwaltung des Spielfartenstempels zuständigen Behörden diejenigen Anordnungen, welche für die Königlich Preussische Provinz Westfalen in Betreff der Erhebung und Verwaltung des Spielfartenstempels getroffen sind und getroffen werden, auch für das hiesige der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellte, dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction in Münster angeschlossene Fürstenthum gleichmäßige Gültigkeit haben.

Detmold, den 2. December 1878.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Auf Grund der Ziffer II Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Centralblatt 1878 Seite 403) und des § 9 des Regulative, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetrages (DREISSIG PF. bez. FUNFZIG PF.)

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdruckes ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz — Roth —) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustampeln.
2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.
4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
5. Französische vingt-et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.
7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblattes nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde, bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Bezeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spielkarten, welche Aßblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben nicht zu vernichten.
2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht. In demselben sind aufgeführt

- unter I diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist (Ziffer I Abs. 1 der Ausführungsvorschriften);
- unter II diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);
- unter III diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — Centralblatt 1878 S. 408);
- unter IV diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I und II aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.
Berlin, 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Hofmann.

Verzeichniß

der

zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundesstaat.	Der Steuerstelle		
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.
1.	2.	3.	4.
Preußen	I und II	Neu-Muppin	Haupt-Steuer-Amt
		Stralsund	Haupt-Zoll-Amt
		Halle a./S.	Haupt-Steuer-Amt
		Naumburg a./S.	" " "
		Lüneburg	" " "
		Münden	" " "
		Goslar	Unter-Steuer-Amt
		Frankfurt a./M.	Haupt-Steuer-Amt
		Köln	Haupt-Steuer-Amt
			für inländische Gegenstände
	II	Königsberg i./Pr.	Haupt-Steuer-Amt
		Danzig	Haupt-Zoll-Amt
		Berlin	Haupt-Steuer-Amt
			für ausländische Gegenstände

Bundesstaat.	Der Stempelstelle		
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.
1.	2.	3.	4.
Preußen	II	Stettin	Haupt-Steuer-Amt
		Posen	" " "
		Breslau	" " "
		Ratibor	" " "
		Riel	" " "
	IV	Münster	" " "
		Aachen	Haupt-Zoll-Amt
		Eydtfuhnen	" " "
		Proßfen	" " "
		Tilsit	" " "
		Illowo	Neben-Zoll-Amt I
		Thorn	Haupt-Zoll-Amt
		Colbergermünde	" " "
		Rügenwalde	" " "
		Stolpmünde	" " "
		Swinemünde	" " "
		Wolgast	" " "
		Stalmierzpce	" " "
		Hadersleben	" " "
		Ditensen	" " "
		Klensburg	Haupt-Steuer-Amt
		Emden	Haupt-Zoll-Amt
		Geestemünde	" " "
		Harburg	" " "
		Wilhelmshaven	Neben-Zoll-Amt I
		Cleve	Haupt-Zoll-Amt
		Malmedy	" " "
		Cranenburg	Neben-Zoll-Amt I
		Elten	" " "
		Goch	" " "
		Herbesthal	" " "
		Straden	" " "
		Aachen-Tempterbend	Zollerpedition auf dem Bahnhofe
		Emmerich	" " " "
		Kaldenkirchen	" " " "
		Cöln	Steuerepedition für Eilgüter auf dem Central-Bahnhofe
Bayern	I und II	Augsburg	Haupt-Zoll-Amt
		Ludwigshafen a/Rh.	" " "
		München	" " "
		Nürnberg	" " "
		Regensburg	" " "

Bundesstaat.	Der Stempelstelle		
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.
1.	2.	3.	4.
Bayern	I und II	Würzburg	" " "
		Landshut	Neben-Zoll-Amt
Sachsen	I und II	Dresden	Haupt-Steuer-Amt
		Chemnitz	" " "
		Zwickau	" " "
		Leipzig	" " "
		Grimma	" " "
	II	Plauen	" " "
		Zittau	Haupt-Zoll-Amt
	IV	Schandau	" " "
		Bodenbach	Neben-Zoll-Amt
		Reitzenhain	" " "
		Reiterskreuth	" " "
Württemberg	I	Ulm	" " "
		Ravensburg	Zoll-Amt
	II	Stuttgart	Haupt-Zoll-Amt
		Ulm	" " "
	IV	Friedrichshafen	" " "
Baden	I und II	Mannheim	" " "
	IV	Constanz	Haupt-Steuer-Amt
		Singen	" " "
		Schaffhausen	Zollabfertigungsstelle
		Waldshut	"
		Basel	"
Hessen	I und II	Darmstadt	Haupt-Steuer-Amt
Mecklenburg-Schwerin	I und II	Schwerin	" " "
		Rostock	" " "
Sachsen-Weimar	I und II	Weimar	Steuer-Amt
Oldenburg	I	Oldenburg	Haupt-Steuer-Amt
		Damme	Steuer-Amt
	II	Oldenburg	Haupt-Steuer-Amt
	IV	Barel	Haupt-Zoll-Amt
		Brake	" " "
Braunschweig	II	Braunschweig	Haupt-Steuer-Amt
Sachsen-Altenburg	I und II	Altenburg	" " "
Sachsen-Coburg-Goltha	I und II	Gotha	" " "
		Koburg	Steuer-Amt
Anhalt	I und II	Dessau	Haupt-Steuer-Amt
Reuß j. L.	I und II	Gera	" " "
Lübeck	I und II	Lübeck	Haupt-Zoll-Amt
Bremen	I und II	Bremen	" " "
		"	General-Steuer-Amt

Bundesstaat.	Der Stempelstelle		
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.
1.	2.	3.	4.
Bremen	I und II	Bremerhafen	Steuer-Amt
Hamburg	II	Hamburg	Haupt-Zoll-Amt
Elsaß-Lothringen	II IV	"	Stempel-Komitoir
		Strasburg i. G.	Haupt-Steuer-Amt
		Fentisch	Neben-Zoll-Amt I
		Novéant	" " "
		Amanweiler	" " "
		Deutsch-Abricourt	" " "
		Altminsterol	" " "
		Basel	" " "

Verzeichniß

der

in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg zur Nachstempelung von
Spielfarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundesstaat.	Der Stempelstelle		
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.
1.	2.	3.	4.
Preußen	II III	Münster	Haupt-Steuer-Amt
		Dortmund	" " "
		Arnsberg	" " "
		Lippstadt	" " "
		Minden	" " "
		Rheine	" " "
		Breden	" " "
Lippe	III	Lemgo	Haupt-Zoll-Amt
			Haupt-Steuer-Amt

In den Bundesstaaten, in welchen zur Zeit keine oder eine geringere Abgabe erhoben wird, als die Reichsstempelsteuer, werden von den Steuerpflichtigen, wie anzunehmen ist, Vorräthe ungestempelter beziehungsweise mit dem landesgesetzlichen Stempel versehener Spielkarten vor dem 1. Januar l. Js. erworben und zum Theil der Nachversteuerung entzogen werden. Die Fabrikanten und Händler werden also genöthigt sein bis zum Ablaufe des Jahres 1878 größere Bestände solcher Karten zu halten, deren Rest in den ersten Tagen künftigen Jahres nicht leicht so rasch wird nachgestempelt werden können, um jede Stockung zu vermeiden.

Wo andererseits der landesgesetzliche Stempel höher ist, als der Reichsstempel, werden die Konsumenten den Ankauf von Spielkarten in den letzten Wochen des laufenden Jahres möglichst einschränken und in den ersten Tagen künftigen Jahres ihren Bedarf ergänzen. Fabrikanten und Händler haben hier das Interesse, am 1. Januar l. Js. möglichst wenig Bestände von Spielkarten mit dem landesgesetzlichen Stempel zu haben. Die Zulassung der Nachstempelung allein vor dem Beginn l. J. würde also hier dem Bedürfnisse nicht genügen. Sollte die Abstempelung im Besitze der Fabrikanten befindlicher, mit dem landesgesetzlichen Stempel nicht versehener Spielkarten mit dem Reichsstempel erst mit dem Beginn des künftigen Jahres anfangen, so würde es nicht möglich sein, ohne Störungen des Verkehrs den Uebergang vorschriftsmäßig gestempelter Karten von dem Fabrikanten bis in die Hände der Konsumenten rechtzeitig zu vermitteln.

Mit Rücksicht hierauf will ich genehmigen, daß schon vom 10. Dezember d. J. ab Anmeldungen der Kartenfabrikanten zur Abstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel erledigt werden. Die Abstempelung ist an die Bedingung einer Buchkontrolle des Fabrikanten über den Absatz der Karten zu knüpfen, die Versendung an Händler in Preußen aber nur dann zu gestatten, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung darüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschuß des Rechtsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Besitz oder Vertrieb ungestempelter Spielkarten (§ 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Versendung anzulegenden steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend des 31. Dezember d. J. zu erhalten; von der Innehaltung dieser Verpflichtung ist in geeigneter Weise und nach Maßgabe der Beamtenkräfte Ueberzeugung zu nehmen. Die Versendung nach anderen Bundesstaaten hat bis zum Schluß dieses Jahres unter Uebergangsscheinkontrolle zu erfolgen. In den Uebergangsscheinen sind die betreffenden Karten als mit dem Reichsstempel belegt ausdrücklich zu bezeichnen. Nach welchen Bundesstaaten und unter welchen Bedingungen solche Versendungen statifindan können, ohne daß die Karten der landesgesetzlichen Besteuerung unterzogen werden, wird behufs Bekanntmachung an die Fabrikanten seiner Zeit mitgetheilt werden. Etwaige aus anderen Bundesstaaten auf Uebergangsschein in Preußen eingehende derartige Spielkarten bleiben bis zum Abend des 31. Dezember d. Js. unter Verschluß.

Da es für den Verkehr von Wichtigkeit ist, daß die theiligten Fabrikanten und Händler wissen, ob sie mit dem Reichsstempel versehene Spielkarten vor dem 1. Januar l. Js. in andere Bundesstaaten versenden, beziehungsweise von dort beziehen dürfen, und in welcher Frist und unter welchen Bedingungen dies geschehen kann, so sind die theiligten Personen besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale kann gestattet werden, Spielkarten, für welche die Preussische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichsteuer-Hebestelle des Bezirks, in welchen sie wohnen, zur Nachstempelung vorzulegen.

Sollten den Reichsteuer-Hebestellen nach dem 31. Dezember d. Js. von in Preußen wohnenden Personen Karten zur Nachstempelung vorgelegt werden, welche den Stempel eines anderen Bundes-

staats tragen, so ist die Stempelung zu bewirken beziehungsweise auf dem unter Nr. 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielarten vorgeschriebenen Wege herbeizuführen und die Nachsteuer unter Benutzung des der Anlage 3 unter Nr. 7 beigefügten Verzeichnisses der in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit geltenden Tariffätze für Spielarten zu erheben.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Der Finanz-Minister.

gez. Hobrecht.

Bezüglich der in Süddeutschland verbreiteten Karten zum Gaigelspiel hat der Bundesrath am 1. d. Mts. — § 501 der Protokolle — beschlossen, daß jedes der beiden in einem Gaigelspiel vorhandenen Herz-Aß-Blätter mit dem Stempel von 0,30 M. zu versehen und deshalb jedes der beiden Kartenspiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Gaigelspiel besteht, für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen ist.

Berlin, den 9. November 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.

gez. Hasselbach.

Bekanntmachung, die Impfformulare betreffend.

In Veranlassung eines Schreibens des Reichskanzleramtes vom 23. d. M. wird hierunter eine Nachweisung und Preisangabe der Königlichen Staatsdruckerei zu Berlin, die Impfformulare betreffend, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Detmold, den 29. Nov. 1878.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Eschenburg.

Nachweisung und Preisangabe

der

zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 bezl. 5. September 1878 festgestellten Formulare, welche von der Königlich preussischen Staatsdruckerei in Berlin vorrätig gehalten werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100	
				M.	ℳ
1.	II. 50.	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	Bogen	2	60
2.	" 51.	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	"	2	60
3.	" 52.	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	"	2	60
4.	" 53.	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	"	2	60
5.	" 54.	Zeugnisse über vorläufige Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen	"	2	70
6.	" 55.	Zeugnisse über gänzliche Impfungs-Befreiungen nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen	"	2	70
7.	" 56.	Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen	"	2	40
8.	" 57.	desgleichen, Einlagebogen	"	2	40
9.	" 58.	Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen	"	2	40
10.	" 59.	desgleichen, Einlagebogen	"	2	40
11.	" 60.	Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titel- bogen	"	2	40
12.	" 61.	desgleichen, Einlagebogen	"	2	40
13.	" 62.	Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII, Titelbogen	"	3	50
14.	" 63.	desgleichen, Einlagebogen	"	3	50
15.	" 64.	Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX, Titelbogen	"	3	50
16.	" 65.	desgleichen, Einlagebogen	"	3	50

Bemerkung:

In den vorbemerkten Preisen sind Porto- und Transportkosten nicht enthalten; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken etc.) bei der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königlich preussische Staatsdruckerei.

gez. Basse.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentliche Bibliothek vom 19. d. M. an auf vierzehn Tage geschlossen und erst am 8. f. M. wieder eröffnet wird. Alle aus derselben entliehenen Bücher sind spätestens am Mittwoch den 18. d. M. zurückzuliefern.

Detmold, den 6. December 1878.

Der Bibliothekar
D. Preuß.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der sämtlichen Grundstücke des Zimmermeisters Fr. Fritzemeier in dem eingeleiteten Concursverfahren, nämlich:

1. des Wohnhauses A Nr. 129 nebst 4 Mg.
1 □ R. Land Rev. VI, 122
2. eines desgleichen A Nr. 130 nebst 4 Mg.
9 □ R. Land Rev. VI, 122
3. eines desgleichen A Nr. 133 nebst 5 Mg.
5 □ R. Land Rev. VI, 122
4. eines desgleichen A Nr. 139 nebst 4 Mg.
5 □ R. Land
5. des Ackerlandes auf dem Hohentoth Rev. VI, 152 zu 9 Schffl. 3 Mg. 5 □ R.
6. desgl. das. Rev. VI, 154 zu 4 Schffl. 9 □ R.
7. desgleichen das. Rev. VI, 155 zu 5 Schffl. 7 Mg. 8 □ R.
8. des Wohnhauses B. Nr. 170 nebst Nebengebäuden
9. des Gartens dabei Rev. X 110 — 112 zu 2 Schffl. 5 Mg. 3,95 □ R.
10. des Ackerlandes am Papenberge zu 4 Schffl. 6 Mg. 4 □ R.

wird, da in den bisherigen Terminen nicht bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten ist, zweiter Termin auf:

Donnerstag, den 19. Decbr. l. J.

Morgens 11 Uhr,

am Stadtgerichte anberaumt, wozu die Interessenten und Kauflustigen mit dem Bemerkten hiermit geladen werden, daß ein weiterer Termin nicht mehr stattfindet, vielmehr auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf die Taxation der Zuschlag ertheilt werden soll.

Erk. Detmold, 25. November 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.

H. Rosen.

Detmold. Nachdem die Erben des verstorbenen Baumeisters Paul Schönau hieselbst die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, so werden Alle, welche Ansprüche und Forderungen an dieselbe machen wollen, zu deren Anmeldung und Begründung auf

Montag den 6. f. M. Januar

Morgens 11 Uhr

hierdurch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Detmold, den 2. December 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.

Neubourg.

Nachdem das gegen den Kaufmann G. Bruehl- heide hierf. eingeleitete Concursverfahren durch einen Nachlaßvergleich erledigt ist, ist ihm die freie Verfügung über sein Vermögen zurückgegeben und das Veräußerungsverbot vom 29. Juni d. J. aufgehoben.

Erk. Detmold, den 5. Decbr. 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.

H. Rosen.

Da die laut Bekanntmachung vom 16. März c. in Nr. 26 des Amtsblattes gefundenen und hier abgelieferten Sachen bis heute nicht abgefordert sind, so sollen solche am Freitag, 13. Decbr., Nachmittags 3 Uhr zu Gunsten der Armenkasse öffentlich meistbietend auf dem Rathhause verkauft werden.

Detmold, den 30. November 1878.

Der Magistrat.
Dr. L. Feldman.

Bekanntmachung.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

Die nächste Prüfung derjenigen Aspiranten, welche ihrer Militärpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die im § 90 der Wehrordnung vom 28. September 1875 näher bezeichneten Schulzeugnisse aber nicht nachweisen können, wird am Montag den 3. März 1879,

Morgens 8 Uhr

hier beginnen.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welche durch Vorlegung der Schulzeugnisse nachzuweisen ist.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der Deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu stellenden Anforderungen verweisen wir auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung zum einjährig freiwilligen Dienste — Anlage 2 zu der im 41. Stück pro 1875 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Wehrordnung (Beilage zum Amtsblatt Stück 6 pro 1876).

Die um Zulassung zur Prüfung Nachsuchenden haben in ihren Gesuchen anzugeben, in welchen zwei Sprachen sie geprüft sein wollen, und den Anträgen im Original:

- a. ein Geburts-Zeugniß,
- b. ein Einwilligungss-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über deren Bereitwilligkeit und Fähigkeit den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
- d. etwaige Schulzeugnisse, sowie
- e. einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. Februar 1879 bei uns eingehen, worauf die Aspiranten nach Prüfung der vorgedachten Papiere eine schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen zu dem im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Febr. l. J. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige zum einjährigen Militärdienste anzumelden.

Minden, den 26. November 1878.

Prüfungs-Commission für Einjährig Freiwillige.

Boetticher, Neumann,
Major Regierungs- und Militair-
und Bezirks-Commandeur. Departements-Rath.

Das Klassensteuer-Cataster der Stadtgemeinde Lemgo pro 1879 liegt vom 9. d. M. an 14 Tage auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwalge Reclamationen sind in der gesetzlichen Zeit vorzubringen.

Lemgo, den 4. December 1878.

Der Schätzungs-Ausschuß.
Honerla.

Horn. Nachdem gegen den hiesigen Färber Christian Rottmann der Concurssproceß erkannt worden ist, werden alle diejenigen, welche etwaige Forderungen an denselben noch nicht angemeldet haben, zu deren Profession in dem auf

Freitag den 20. t. M. December

Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause angelegten Termine bei Strafe der Ausschließung von der vorhandenen Masse hiermit vorgeladen.

Horn, den 17. November 1878.

Das Stadtgericht.

E. Neubourg.

Horn. Zur Publication der im amtlichen Depositum hinterlegten letztwilligen Verfügung der verstorbenen Eheleute Franz Mönnekes oder Dammeyer Nr. 28 zu Beldrom vom 13. Juli 1875 ist Termin auf

Mittwoch, den 11. d. M.

Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angelegt worden. Es werden dazu diejenigen, welche ein Interesse haben, hiermit vorgeladen.

Horn, den 4. December 1878.

Fürstlich Pippisches Amt das.

E. Neubourg.

Lage. Alle, welche Forderungen oder Erbrechte an den Nachlaß des am 16. dss. M. verstorbenen Recruten Hermann Ehlebracht aus Bivitsheide B. L. erheben wollen, haben solche und zwar die Gläubiger bei Strafe der Ausschließung, etwaige Erbberechtigte aber unter dem in § 77 sub Nr. 2 der Verordnung vom 12. April 1859 vorgeschriebenen Rechtsnachtheile in term.

Freitag, den 20. Decbr. d. Js.

Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Amtsstube anzumelden und nöthigenfalls gehörig zu begründen.

Lage, 25. Novbr. 1878.

Fürstlich Pippisches Amt.

Böhmer.

Auf pag. 2015 des Catasters ist für die verstorbene Witwe Louise Rottmann, zuletzt in Uflen sich aufhaltend, das beim Verkaufe des Colonats Nr. 16 in Vochhausen vorbehaltene Land, die Vochhauser Heide, 5 der Karte, zu 12 Scheffelsaat 1 Mtg. 6,25 □ M. eingetragen. Dieses Grundstück soll nunmehr öffentlich meistbietend verkauft werden und ist Termin zum Verkaufe angelegt auf Freitag den 20. t. M. December, Morgens 11 Uhr, zu welchem Käufer eingeladen werden.

Schötmär, 26. November 1878.

Fürstlich Pippisches Amt.

g. v. Meien.

Derlinghausen. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Tischlermeister Einkieger Hermann Henning zu Lemgo, früher zu Wärentrup, Liquidaten, ist Termin zur Publication des Ordnungsbescheides auf:

Freitag, den 13. d. M.,

Morgens 9 Uhr,

angesezt, wozu die Gläubiger, welchen zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen eine ausschließende Frist von 14 Tagen vorgeschrieben wird, hierdurch vorgeladen werden.

Derlinghausen, 1. December 1878.

Fürstlich Pippisches Amt.

Führer.